Verordnung über die Festsetzung des Stubbendorfer Apfelbaumes und seiner Umgebung als geschützter Landschaftsbestandteil des Landkreises Bad Doberan und des Landkreises Nordvorpommern vom 19. Januar 2009

Auf Grundlage des § 26 Abs.1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg- Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz - LNatG M-V) vom 22.Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560) verordnen der Landrat des Landkreises Bad Doberan sowie der Landrat des Landkreises Nordvorpommern:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Der auf jeweils Teilflächen der Flurstücke 128 und 174, Flur 1 der Gemarkung Stubbendorf, 23; 25 und 26, Flur 2 der Gemarkung Ehmkendorf sowie 310/1, Flur 2 der Gemarkung Kölzow wachsende Apfelbaum einschließlich seiner Umgebung mit einer Stiel-Eiche und Ulmen wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Stubbendorfer Apfelbaum und seine Umgebung".

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird mit der Bezeichnung „Stubbendorfer Apfelbaum und seine Umgebung" im Verzeichnis geschützter Landschaftsbestandteile beim Landrat des Landkreises Bad Doberan als Untere Naturschutzbehörde und beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern, Untere Naturschutzbehörde, geführt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Fläche von ca. 2400 m². Die natürliche Abgrenzung ergibt sich aus der von der landwirtschaftlichen Nutzung freigehaltenen Fläche. Er befindet sich an der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Stubbendorf und Ehmkendorf am Grenzpunkt zum Landkreis Nordvorpommern. Die Grenze ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab ca. 1:5.700 sowie im Lageplan, Maßstab ca. 1:1.000, durch eine schwarze gegengestrichelte Linie gekennzeichnet.

(2) Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung, die beim Landrat des Landkreises Bad Doberan als Untere Naturschutzbehörde und beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern, Untere Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt wird und dort während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden kann.

§ 3 Schutzzweck

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil dient der Sicherstellung einer ökologisch und kulturhistorisch besonders wertvollen Gehölzstruktur. Dabei handelt es sich um einen ca. 350-450 Jahre alten Apfelbaum, eine ca. 120 alte Stiel-Eiche sowie mehrere Ulmen einschließlich ihrer landwirtschaftlich nicht genutzten Umgebung. Der Apfelbaum ist der älteste bekannte seiner Art in Deutschland. Im Umfeld des Baumes sind zahlreiche Jungbäume dort ausgetrieben, wo Altäste den Boden berühren. Sie sind ebenso zu erhalten wie der im Dezember 2006 herausgebrochene Teil der Altkrone.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil dient weiterhin
a. der Belebung und Pflege des Landschaftsbildes,
b. der Sicherung natürlicher Prozesse der Gehölzentwicklung und
c. der Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 4 Verbote

(1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die den Charakter der Fläche verändern oder dem Schutzzweck im Sinne des § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist verboten:

a. die Gehölze zu beschneiden, zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
b. Totholz zu entfernen,
c. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen,
d. das Grünland umzubrechen oder umzuwandeln,
e. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen, Be- oder Entwässerungsmaßnahmen zu verändern,
f. die Fläche mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder diese auf ihr abzustellen,
g. zu zelten, zu lagern oder zu campieren und offene Feuer zu entzünden.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

a. die von der unteren Naturschutzbehörde veranlassten Überwachungs-, Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen einschließlich einer Auszäunung des Schutzbereiches,
b. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 6 Befreiungen und Ausnahmen

(1) Der Landrat kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn dies mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist.

(2) Der Landrat kann von den Verboten im Einzelfall Befreiung gewähren, wenn

a. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist oder
b. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann unter Bedingungen, Auflagen und befristet erteilt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 1 und 2 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan in Kraft.

Bad Doberan, den 19. Januar 2009

i.V.
Thomas Leuchert
Landrat
Untere Naturschutzbehörde
Landkreis Bad Doberan

Grimmen, den 19. Januar 2009

Ralf Drescher
Landrat
Untere Naturschutzbehörde
Landkreis Nordvorpommern

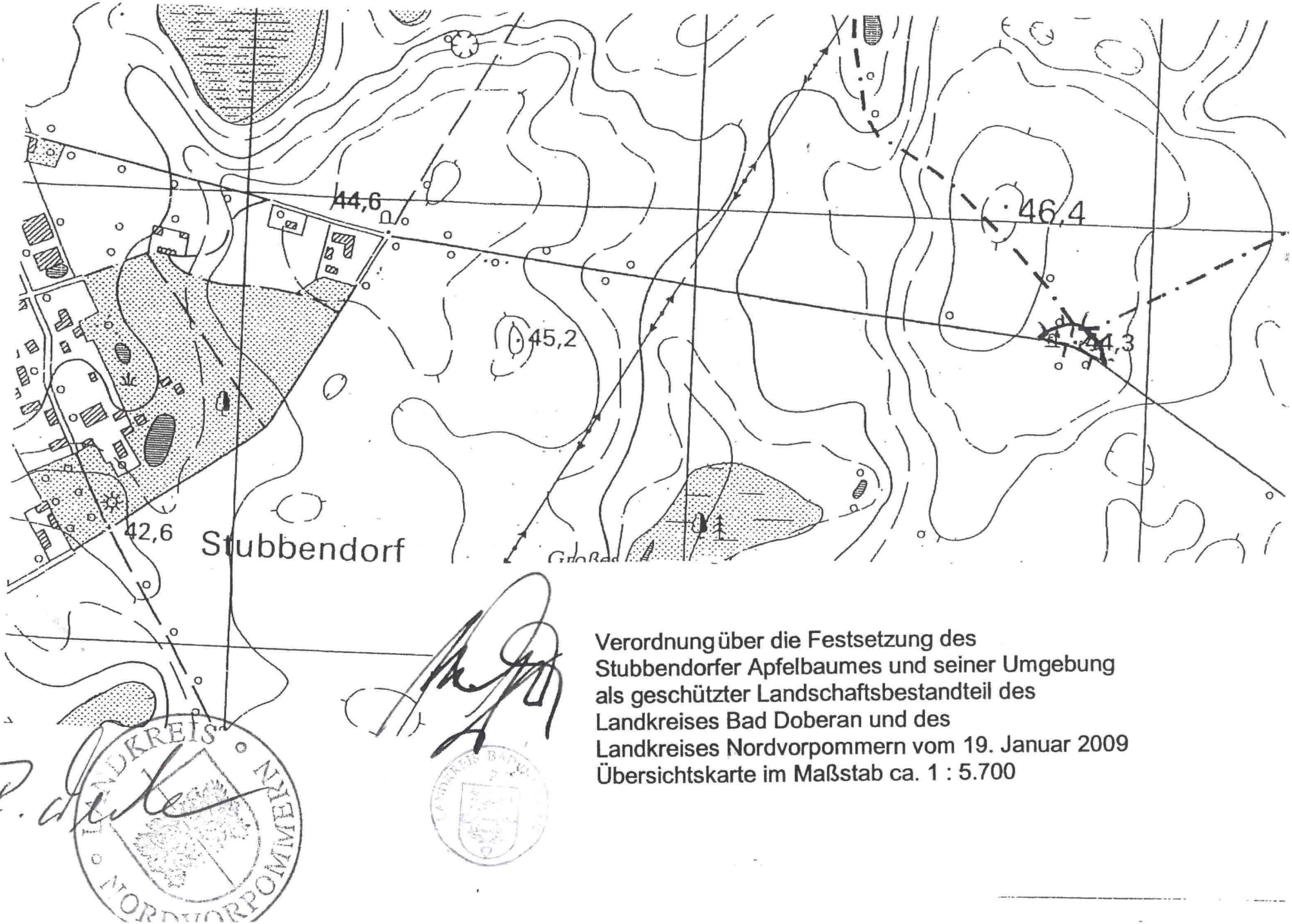

Verordnung über die Festsetzung des
Stubbendorfer Apfelbaumes und seiner Umgebung
als geschützter Landschaftsbestandteil des
Landkreises Bad Doberan und des
Landkreises Nordvorpommern vom 19. Januar 2009
Übersichtskarte im Maßstab ca. 1 : 5.700

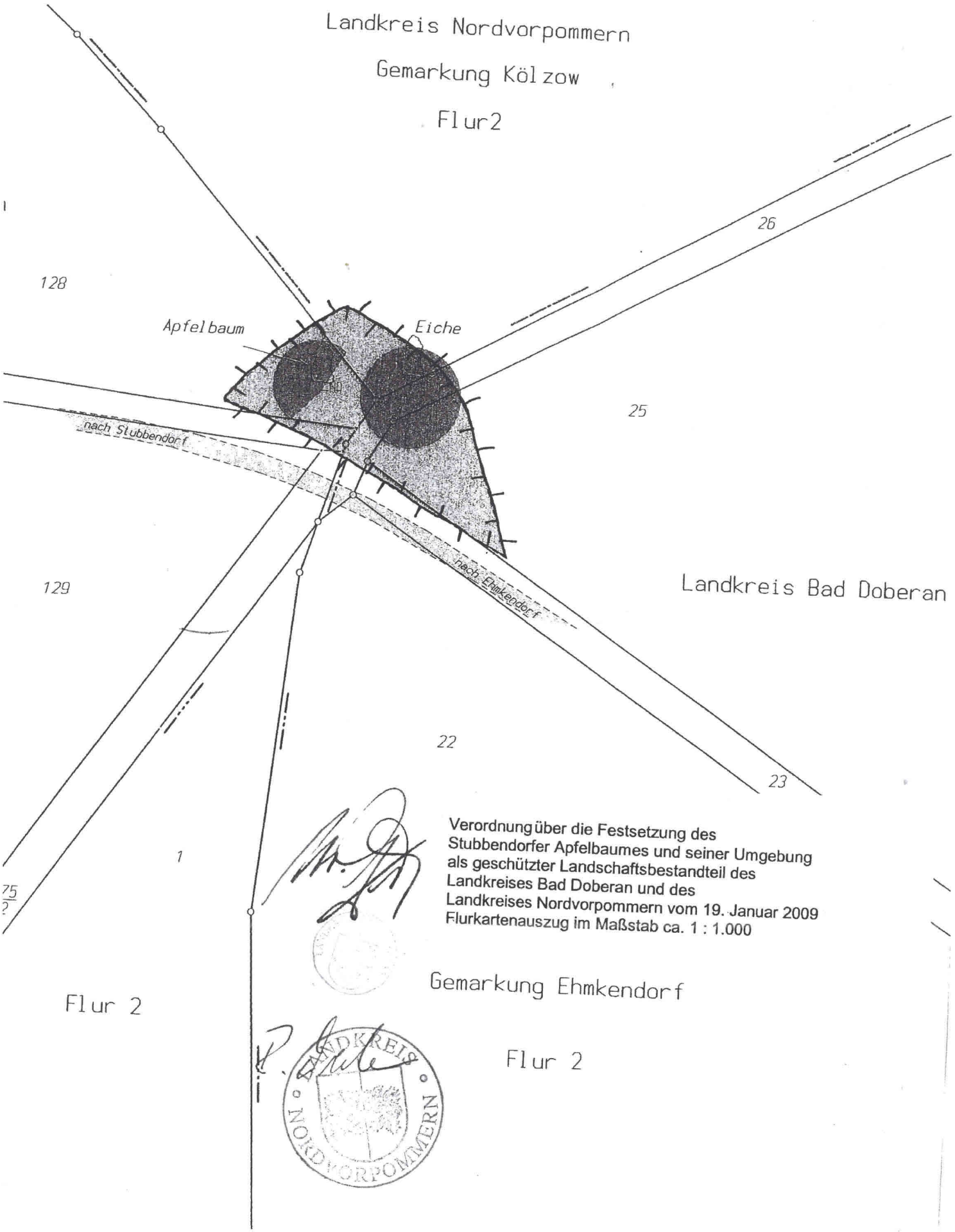

Verordnung über die Festsetzung des
Stubbendorfer Apfelbaumes und seiner Umgebung
als geschützter Landschaftsbestandteil des
Landkreises Bad Doberan und des
Landkreises Nordvorpommern vom 19. Januar 2009
Flurkartenauszug im Maßstab ca. 1 : 1.000